

Satzung
der Stadt Meisenheim am Glan über die Festlegung des
Sanierungsgebietes "Historische Altstadt"
im Förderprogramm Historische Stadtbereiche -
Städtebaulicher Denkmalschutz
vom 28.06.2017

Auf Grund des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 171) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Meisenheim am Glan in der Sitzung am 28.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung und Bezeichnung des Sanierungsgebietes

Nach Abschluss der vorbereitenden Untersuchungen steht fest, dass in der Innenstadt von Meisenheim am Glan städtebauliche Missstände vorliegen. Diese betreffen insbesondere die private Gebäudesubstanz, die vielfach den heutigen Ansprüchen an gesunde Wohn- und Lebensverhältnissen nicht mehr entspricht. Auch im öffentlichen Bereich sowie bei Gebäuden, die im öffentlichen Eigentum stehen, gibt es teilweise erheblichen Sanierungsbedarf. Durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen sollen die Funktionsfähigkeit der Gebäude und die der öffentlichen Einrichtungen wieder hergestellt werden. Das betreffende Gebiet wird als Sanierungsgebiet hiermit förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Historische Altstadt".

§2
Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Das Sanierungsgebiet umfasst den Bereich der historischen Altstadt.
Im Nordwesten begrenzen die Saarstraße und die westlich daran anschließenden Grundstücke bis einschließlich der ehem. Synagoge das Plangebiet. Die nördliche Begrenzung bilden die Straße „An der Bleiche“ und die Grundstücke beidseits der Schillerstraße (Hs. Nr. 19 – 27 und 14 – 24). Die östliche Begrenzung des Gebietes wird durch das orografisch linke Glanufer markiert.

Im Süden umfasst die Grenze des Sanierungsgebietes die in West – Ost Richtung verlaufende Parzelle Nr. 168 / 139 zwischen der Straße „Schlossplatz“ und dem Glan.

Im Westen wird das Sanierungsgebiet durch die Grundstücke: Amtsgasse 2 – 10, sowie die Grundstücke Amtsgasse 1 und 1a und die Straße „Stadtgraben“ begrenzt.

Die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebiets ergibt sich aus dem Lageplan (Anlage I), sowie der Flurstücksliste gemäß (Anlage II). Die Anlagen I und II sind Bestandteil der Satzung.

§3
Vereinfachtes Sanierungsverfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§4
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§5
Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 BauGB befristet bis zum 31.12.2029.

§6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Sanierungssatzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Meisenheim am Glan, den 28.06.2017

Heil, Stadtbürgermeister

